



b-now • Stabelsteiner Weg 10 a • 61267 Neu-Anspach

An den  
Vorsitzenden der  
Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach  
Rathaus  
61267 Neu-Anspach

Neu-Anspach Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Bellino,

wir bitten folgenden Antrag der Fraktion b-now zur Vorlage XII/264/2016 Entwurf der Haushaltssatzung zur Abstimmung zu stellen.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, §7 Haushaltssatzung sowie Abschnitt 2.7, 3.1 bzw. 5. der Budgetierungsrichtlinie wie folgt zu ändern:

1. Die Grenze für die Genehmigung von Überschreitungen von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen durch den Magistrat wird von 50.000 Euro auf 10.000 Euro herabgesetzt.

2. Ab dem Jahr 2017 beginnend zum April soll zu Beginn jeder Sitzung der Stadtverordneten ein Kurzbericht zum Stand des Haushaltsvollzugs (Ordentliche Erträge/Aufwendungen/Ergebnisse der defizitären Produkte) sowie bei den Produkten mit konkreten Jahreszielen der Stand der Zielerreichung (z.B. mit Ampelfarben) mit Ausblick auf die Folgemonate vorgelegt werden

3. In Präzisierung des §28 Abs. 2 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass Ordentliche Erträge/Aufwendungen eines Produktbereichs um mehr als 1% vom Plan abweichen werden.

Dieser Beschluss gilt ab 1.1.2017 in Änderung der geltenden Haushaltssatzung/ Budgetierungsrichtlinie und im Vorgriff auf die von 2017.

**Begründung:**

Die angespannte Haushaltslage der Stadt erfordert eine deutlich verbesserte Überwachung der Entwicklung im laufenden Haushaltsjahr durch die Stadtverordnetenversammlung. Das Berichtswesen muss schrittweise zu einem Frühwarnsystem ausgebaut werden.

Der Abschnitt 5 Berichtswesen in der vorliegenden Budgetierungsrichtlinie erfüllt nicht die Vorgaben von §28 GemHVO und zugehörigem Hinweis-Erlass.

Abschnitt 28 GemHVOHErt zum § 28 GemHVO sagt dazu:

1. Regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft im Berichtszeitraum sind für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Gemeindevertretung unverzichtbar. In den Berichten ist auch darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele erreicht werden.

2. Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und in diesem Haushaltsjahr auch die beabsichtigten Wirkungen entfalten können.

3. Das Berichtswesen soll eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO rechtzeitig erkennen lassen.

Situationen wie in 2016, als Magistrat und Stadtverordnete erst Mitte September über das zu erwartende Defizit in Höhe von ca. 2,5 Mio € informiert wurden, ohne dass zeitlich noch signifikante Maßnahmen zum Gegensteuern möglich waren, dürfen sich nicht wiederholen.

Mit freundlichen Grüßen  
b-now Neu-Anspach

*B. Köpfer*